

Wahlbekanntmachung

zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister am 27. Oktober 2019

1. Bekanntmachung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl

Der Rat der Stadt Bad Münster am Deister hat gemäß § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in seiner Sitzung am 21.03.2019 bestimmt, dass die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister am **Sonntag, den 27. Oktober 2019**, stattfindet.

Für eine etwaige Stichwahl ist der 10. November 2019 festgelegt.

Die Wahl wird gemäß § 45 b Abs. 1 NKWG in der Zeit von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr durchgeführt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister, welches gleichzeitig einen Wahlbereich bildet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, 09. September 2019, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Gemeindevorstand der Stadt Bad Münster am Deister, Verw. Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einzureichen.

Wahlvorschläge können nach §§ 45 d i.V.m. 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 29.07.2019 (90. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers, die oder der nach den Vorschriften der §§ 45 d i.V.m. 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten.

Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 NKWG von **mindestens 160 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

(Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Absatz 3 NKWG).

Jede Unterstützungsunterschrift muss einzeln auf einem Formblatt erfolgen. Die Formblätter gibt der Gemeindevorstand kostenfrei heraus; Parteien und Wählergruppen erhalten diese Formblätter nur dann, wenn dem Gemeindevorstand gegenüber bestätigt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 NKWG in einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung in geheimer Wahl bestimmt wurde.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn ein/e Wahlberechtigte/r für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber sowie nach § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN),
Freie Wählergemeinschaft für Bad Münde pro Bürger e.V. (pro Bürger).

Bad Münde, den 03.05.2019

Westphal